

**L a n d e s w o h l f a h r t s v e r b a n d   H e s s e n**

**S a t z u n g**

**über die**

**Gemeinnützigkeit**

**der sozialen Einrichtungen**

**des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen**

**(Gemeinnützigkeitssatzung)**

Aufgrund § 5 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen (Mittelstufengesetz) vom 07. Mai 1953 (GVBl. I S. 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), i. V. m. §§ 59 und 60 der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2006 (BGBl. I S. 2878), hat die Verbandsversammlung am 19. März 2008 die folgende Neufassung der Gemeinnützigkeitssatzung beschlossen:

## § 1

### Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle sozialen Einrichtungen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen. Es sind dies:

#### Schulen für Sinnesgeschädigte mit angegliederten sozialen Einrichtungen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

- Freiherr-von-Schütz-Schule, Bad Camberg
- Johannes-Vatter-Schule, Friedberg (Hessen)
- Hermann-Schafft-Schule, Homberg
- Johann-Peter-Schäfer-Schule, Friedberg (Hessen)
- Schule am Sommerhoffpark, Frankfurt am Main

#### Schulen für Erziehungshilfe und Kranke

- Schlossbergschule, Homberg
- Feldbergschule, Idstein

#### Schule für Erziehungshilfe, Praktisch Bildbare und Kranke

- Max-Kirmsse-Schule, Idstein

#### Schulen für Kranke

- Peter-Härtling-Schule, Riedstadt  
– Schule für Kranke an der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie der Zentrum für Soziale Psychiatrie Philippshospital gemeinnützige GmbH
- Anna-Freud-Schule, Marburg  
– Schule für Kranke an der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie der

Zentrum für Soziale Psychiatrie Mittlere Lahn gemeinnützige GmbH

- Heinrich-Böll-Schule, Eltville  
– Schule für Kranke an der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie der Zentrum für Soziale Psychiatrie Rheinblick gemeinnützige GmbH
- Käthe-Kollwitz-Schule, Kassel  
– Schule für Kranke an der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie der Zentrum für Soziale Psychiatrie Kurhessen gemeinnützige GmbH
- Rehbergschule, Herborn – Schule für Kranke an der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie der Zentrum für Soziale Psychiatrie Rehbergpark gemeinnützige GmbH

(2) Außenstellen und sonstige der Einrichtung organisatorisch zugeordnete Spezialbereiche sind deren Bestandteile.

## § 2

### Gemeinnützigkeit

(1) Alle sozialen Einrichtungen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gem. den Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweck der Schulen für Sinnesgeschädigte mit angegliederten sozialen Einrichtungen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, der Schulen für Erziehungshilfe und der Schulen für Kranke ist die Förderung der Erziehung und Bildung und des Wohlfahrtswesens im Sinne der Abgabenordnung.

(3) Die Einrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel der Einrichtungen dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Die zwischenzeitliche Zuführung von Zuschüssen in Rücklagen ist als steuerlich unschädliche Betätigung statthaft.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung einer Einrichtung fällt das Vermögen an den Landeswohlfahrtsverband Hessen zurück.

### **§ 3**

#### **Anwendung der Satzung für neu hinzukommende Einrichtungen**

(1) Werden im Bereich des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen neue soziale Einrichtungen in Betrieb genommen, wird der Verwaltungsausschuss des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen beauftragt, dieser Satzung Verbindlichkeit für die betreffenden Einrichtungen zu geben.

(2) Der Verwaltungsausschuss des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen wird ferner beauftragt, die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung enthaltene Aufstellung der Einrichtungen, für die diese Satzung Geltung haben soll, dem jeweiligen tatsächlichen Stand anzugleichen.

### **§ 4**

#### **In-Kraft-Treten**

Die Neufassung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gemeinnützigkeitssatzung vom 10.03.1992 mit allen nachträglichen Änderungen außer Kraft.